

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Besamungsstation Gut Buchenhof

§1

Die Besamungsstation Gut Buchenhof stellt die durch Aushang auf der Besamungsstation genannten Hengste zur Bedeckung/Besamung auf. Bei Inanspruchnahme der Beschäler sind die **Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bindend und verpflichtend**.

§2

Die Besamungsstation Gut Buchenhof hat die im Besamungsvertrag aufgeführten Deckgelder festgesetzt. Vor Inanspruchnahme des Beschälers ist das Deckgeld zu entrichten.

Durch die Entrichtung des Deckgeldes wird die Berechtigung zur Benutzung der Beschäler nur für die laufende Decksaison erworben.

§3

Nach Auswahl des Hengstes und Bedeckungs-/Besamungsterminvereinbarung mit dem Inhaber von Gut Buchenhof kann die Stute dem Beschäler zugeführt werden. Die Abstammungspapiere der Stute sind dem Inhaber von Gut Buchenhof, Reimo Kalnbach, zur Einsicht vorzulegen.

§4

Die Besamungsstation Gut Buchenhof und der Vertragstierarzt sind verpflichtet, die folgenden Zuchthygienebestimmungen einzuhalten:

I. Ohne vorherige tierärztliche Untersuchung können bei entsprechender Bescheinigung im Stutenpass zum Decken zugelassen werden:

- Stuten bis zu 3 Jahren, die mit Sicherheit zum ersten Mal einem Hengst zugeführt werden,
- Stuten, die nach normaler Geburt im laufenden Zuchtjahr ein gesundes Fohlen bei Fuß haben.

II. Nur nach tierärztlicher Untersuchung können Stuten zum Decken zugelassen werden:

- die im vergangenen Zuchtjahr nicht oder ohne Erfolg gedeckt worden sind,
- die sichtbare Merkmale einer Geschlechterkrankung (eiterhaltiger Bruntschleim, unregelmäßige Rosseperioden, Dauerrosse, Scheidentzündung) zeigen,
- die verfohlt oder nicht normal abgefohlt haben (Schwergewicht, Nachgeburtsverhaltung, Verletzungen sowie bei Fohlenfrühsterblichkeit),
- die im Verlauf des letzten Jahres nicht trächtig aus fremdem Zuchtgebiet zugekauft worden sind,
- die in der laufenden Beschälzeit zweimal umgerosst haben.

Die unter II. genannten Stuten dürfen erst gedeckt werden, wenn durch tierärztliches Attest bescheinigt wird, dass aufgrund klinischer Untersuchung (rektal, vaginal) und bakteriologischer Prüfung (Cervixtupferprobe) keine Bedenken bestehen.

Für Stuten, die im **Natursprung** bedeckt werden sollen, ist bei der bakteriologischen Überprüfung **zwingend vorgeschrieben**: Die Untersuchung einer Cervixtupferprobe auf allgemeinen Keimgehalt sowie die Entnahme **eines** Tupfers aus dem mittleren und den beiden seitlichen Klitorissinus zur Untersuchung auf den Erreger der **ansteckenden Gebärmutterentzündung (Taylorella equigenitalis CEM)**. Für Stuten, die besamt werden, wird diese Untersuchung den Stutenbesitzern anheim gestellt und in deren eigenem Interesse empfohlen.

III. Ausgeschlossen von der Bedeckung sind Stuten mit Husten, sonstigen Influenzaerscheinungen oder anderen ansteckenden Erkrankungen.

§5

Die Besamungsstation Gut Buchenhof ist berechtigt, Beschränkungen hinsichtlich der den einzelnen Beschälern zuzuführenden Stuten zu treffen. Diese besonderen Maßnahmen werden bekannt gegeben und sind vom Züchter zu beachten.

§6

Die Niederschlagung bzw. Erlass des vor dem ersten Sprung fälligen Deckgeldes kann nicht beansprucht werden, wenn die Stute nicht befruchtet wird oder vor der Geburt eines aus der Bedeckung zu erwartenden Fohlens eingeht, verunglückt oder sonst wie zuchtuntauglich wird.

§7

Die Geburt eines Fohlens ist der Besamungsstation Gut Buchenhof anzuzeigen.

§8

Bei Zuführung der Stuten zu Beschälern auf Gut Buchenhof haftet die Besamungsstation Gut Buchenhof nicht für fahrlässig den Stuten, ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch die Beschäler oder anderweitig zugefügte Beschädigung oder Verletzung, auch nicht für etwaige auf die Stuten übertragene Krankheiten und die daraus entstehenden Folgen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus §833 BGB und jede Haftung der Gutsverwaltung für leicht fahrlässiges Verhalten des Inhabers von Gut Buchenhof, des Vertragstierarztes, angestellter und beauftragter Personen von Gut Buchenhof, die aus Anlass des Deckaktes bzw. der Betreuung der Stuten irgendwie tätig werden (§§ 278, 831 u.s.w. BGB) ausgeschlossen. Erfüllungsort ist der Standort der Hengste, Gerichtsstand ist Meiningen.